

Bildungs- und Teilhabepaket Informationen und Handlungsempfehlungen für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker¹

Ausgangslage:

Ausgangspunkt ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2010. Darin verwarfen die Richter die Berechnungen zu den Regelsätzen nach SGB II, also Hartz IV. Sie bemängelten insbesondere die Intransparenz bei der Berechnung der Regelsätze und die fehlende Anerkennung von dauerhaften atypischen Sonderbedarfen. Zudem machten die Richter deutlich, dass sich aus dem Grundgesetz ein Grundrecht auf die Teilhabe an der Gesellschaft, also auf ein soziokulturelles Existenzminimum, eines jeden ergibt. Insbesondere für Kinder muss dieses Recht gewährleistet werden, was auch in einem anderen Regelsatzmodell zum Ausdruck kommen muss.

Nun hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der nach mehreren Runden im Vermittlungsausschuss leicht modifiziert von Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde. Dieser sieht mit den Neuregelungen in § 28 SGB II ein sog. Bildungs- und Teilhabepaket vor, dass neben dem Regelsatz den SGB II-Beziehenden bis zum 25. Lebensjahr zusteht. Dieses Bildungs- und Teilhabepaket umfasst 6 Leistungsbereiche:

- 1.) Ein- und mehrtägige Klassenausflüge von Kitas und Schulen (§ 28 Abs. 2)
- 2.) Schulstarterpaket im Wert von 100 € jeweils zum Halbjahresbeginn (1.2.: 30 €; 1.8.: 70 € (§ 28 Abs.3)
- 3.) Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4)
- 4.) Kurzfristige angemessene Lernförderung zur Erreichung des Klassenziels (§ 28 Abs. 5)
- 5.) Gemeinsames Mittagessen in Kita und Schule (§ 28 Abs.6)
- 6.) Teilhabepaket für Freizeit 10 € pro Monat für Personen, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 28 Abs.7)

Das Gesetz sieht vor, dass der Personenkreis, der anspruchsberechtigt ist, neben SGB II und SGB XII auch Wohngeldempfänger und Empfänger des Kinderzuschlages sowie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 2 AsylbLG (Leistungen in besonderen Fällen) umfasst. Geprüft wird noch, inwieweit auch § 3 AsylbLG (Grundleistungen) Anwendung finden und damit der Personenkreis erweitert wird.

DIE LINKE hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung abgelehnt. Denn bei näherem Hinsehen schrumpft das Bildungspaket nicht nur auf ein kleines Päckchen zusammen. Die Bundesregierung stellt damit auch grundlegend die falschen Weichen. Statt in die soziale Infrastruktur zu investieren und allen Kindern und Jugendlichen die bestmögliche Unterstützung zu gewähren, baut sie eine neue, stigmatisierende Bürokratie auf – und das ausgerechnet in den Jobcentern, denen hierfür sowohl die Kapazitäten als auch die Kompetenz fehlen.²

<http://www.linksfraktion.de/positionspapiere/falsche-weichenstellung-bildungspaekchen-bundesregierung/>

¹ Die Ausarbeitung der Information erfolgte auf der Basis der Handreichung der Fraktion DIE LINKE im Landtag Thüringen, einer Auswertung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, der Unterlagen des Deutschen Städtetages und weiterer Informationen des BMAS und der Bundesagentur für Arbeit.

² Bitte beachten, dass das Positionspapier bereits im Dezember 2010 entstanden ist.

Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets

Finanziert wird das Bildungs- und Teilhabepaket über eine Aufstockung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft (KdU). Für die Bundesbeteiligung an den KdU (BBKdU) wurde ein fester Sockelbetrag für die übrigen Länder (ohne Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) von 24,5% ausgehandelt und gesetzlich fixiert. Er soll nicht mehr verändert werden. Bundesdurchschnittlich beträgt die BBKdU 25,1%.

In einem ersten Schritt wird die – künftig feste – BBKdU um die Warmwasserkosten, die Verwaltungskosten für Bildung und Teilhabe und befristet die pauschalen Erstattungen für Mittagessen/Hort und Sozialarbeiter angehoben. Die BBKdU erhöht sich damit im Bundesdurchschnitt um 5,9 Prozentpunkte bis 2013 (bzw. 3,1 Prozentpunkte ab 2014, ohne Hort/Sozialarbeiter). Dies ergibt die Beteiligungssätze nach § 46 Absatz 5 Satz 2 neu (bzw. Satz 3):

Baden-Württemberg 34,4 %
Rheinland-Pfalz 40,4 %
restl. Bundesländer 30,4 %.

In einem zweiten Schritt wird die Anhebung aufgrund der Bildungs- und Teilhabeleistungen gesondert festgelegt (§ 46 Absatz 6 neu). Bis zur jährlichen Anpassung anhand der tatsächlichen Ausgaben ab dem Jahr 2014 wird dieser Wert auf 5,4 Prozentpunkte festgelegt. Die BBKdU erhöht sich damit auf:

Baden-Württemberg 39,8 %
Rheinland-Pfalz 45,8 %
restl. Bundesländer 35,8 %.

2013 erfolgt eine Überprüfung der tatsächlichen Kostenentwicklung für das Bildungs- und Teilhabepaket (5,4%) für die Jahre 2012 und 2013.

	Bundesausgaben in Mio. €	Prozentualer Anteil an den KdU
SGB II	626	4,4 %
Kinderzuschlag (KiZ)	102	0,7 %
Wohngeld	50	0,3 %
Leistungen Bildung und Teilhabe gesamt:	778	5,4 %
Mittagessen Hortkinder/Schulsozialarbeiter befristet bis 2013	400	2,8 %
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe SGB II	136	1,0 %
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe KiZ und Wohngeld	27	0,2 %
Erhöhung KdU (Warmwasser)	277	1,9 %
Summe	1.618	11,3 %

Quelle: Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Neben der Anrechnung von Warmwasser gibt es noch eine Reihe weiterer Änderungen, die durch die KdU-Erhöhung des Bundes finanziert werden. Im Gesetz gibt es zur Zweckbindung dieser frei werdenden Mittel allerdings keine Aussagen.

Hier tritt das Problem auf, dass sich die Kommunen nicht an die Absprache, 2,8% der KdU-Erhöhung für Mittagessen und Schulsozialarbeiter einzusetzen, halten müssen, da dies nirgends im Gesetz geregelt ist.

Beachten:

- Der Anteil des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung wird den Ländern nach § 46 Absatz 8 SGB II zweimal monatlich im Abrufverfahren erstattet. Grundlage sind dabei die von den Kommunen tatsächlich erbrachten Ausgaben für Unterkunft und Heizung, die von den Ländern – differenziert nach einzelnen Kommunen – an den Bund gemeldet werden. Die Länder leiten die vom Bund abgerufenen Mittel an die Kommunen weiter.

- Rückforderungen der Bundesbeteiligung im Falle von nicht verausgabten Mitteln für Bildungs- und Teilhabeleistungen sind seitens des Bundes nicht vorgesehen. Ein dauerhaft geminderter Kompensationsbedarf für die genannten Leistungen führt jedoch im Rahmen der ab 2013 vorgesehenen Anpassung des Beteiligungssatzes zu einer entsprechenden Minderung des Beteiligungssatzes nach § 46 Absatz 6 SGB II.
- Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch können ab dem Monat April von den Ländern bei den Mittelabrufen die erhöhten KdU-Beteiligungssätze geltend gemacht werden. Dies schließt die erhöhte Bundesbeteiligung für die Monate Januar bis März 2011 mit ein.
- Die von den Kommunen im Rahmen des § 46 Absatz 8 Satz 4 SGB II gemeldeten Ausgaben müssen begründet und belegt sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (§ 46 Absatz 8 Satz 5 SGB II).

Träger der Leistungen

Die kreisfreien Städte und Landkreise sind gesetzliche Leistungsträger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II für die Bildungs- und Teilhabeleistungen und tragen daher Verantwortung für die materiell-rechtliche Weisungsgrundlage und die praktische Umsetzung. Die Aufgabenwahrnehmung im SGB II ist jedoch per Gesetz den Grundsicherungsstellen (Jobcentern), also den Optionskommunen und den gemeinsamen Einrichtungen zugeordnet. Für die gemeinsamen Einrichtungen ist insoweit § 44b Abs. 1 SGB II einschlägig.

Ausnahmen hiervon, z.B. eine Aufgabenwahrnehmung durch einen Leistungsträger im Auftrag des Jobcenters sind gemäß § 44 b Abs. 4 SGB II möglich. Welche Aufgaben in welchem Umfang durch die Kommune wahrgenommen werden sollen, entscheidet die Trägerversammlung. Es bedarf jedoch noch einer juristischen Klärung durch das BMAS im Einvernehmen mit den Bundesländern, welche Aufgaben, bzw. Teile der Aufgaben gemäß 44 b Abs. 4 SGB II vom Jobcenter auf die Kommune übertragen werden können. Diese juristische Klärung soll bis Ende April vorgenommen werden.

Im SGB XII werden die örtlichen Träger der Sozialhilfe nach Ansicht des Bundes gemäß §§ 3 Abs. 2, 97 SGB XII unmittelbar zuständige Leistungsträger für die Bildungs- und Teilhabeleistungen. Die rechtliche Ausgestaltung von Leistungsansprüchen und Leistungsgewährung im SGB XII entspricht den Parallelvorschriften im SGB II. Dadurch wird gewährleistet, dass die Kommunen bei der Ausführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen aus rechtlichen Gründen keinerlei Unterschiede danach vornehmen müssen, ob die Schülerinnen und Schüler sowie Kinder und Jugendliche leistungsberechtigt sind nach dem SGB XII oder nach dem SGB II.

Umsetzung:

Vorarbeiten der BA prüfen und nutzen

Die kommunalen Spitzenverbände haben den Kommunen empfohlen, alle bisherigen Vorarbeiten, die die BA bereits geleistet hatte, zu nutzen. Die BA hat den Kommunen das Angebot unterbreitet, die bisherigen Vorarbeiten, z.B. Antragsformulare, Musterbescheide für die Leistungsbewilligung, Flyer und Merkblätter zur Information der Leistungsberechtigten und Gesprächsleitfäden für die Servicecenter (Call-Center) zur Verfügung stellen. Die Entscheidung über die Nutzung dieser Arbeitsmittel liegt jedoch alleine bei den kreisfreien Städten und Kreisen, die als gesetzliche Leistungsträger verantwortlich für die Umsetzung des Bildungspaketes sind und den Jobcentern entsprechende Anweisungen erteilen müssten. Auch die inhaltliche Weiterentwicklung der Arbeitsmittel, die z.B. durch Änderungen im Gesetzgebungsverfahren notwendig geworden sind, obliegt alleine den kommunalen Trägern.

Anspruchsberechtigte über ihre Rechte offensiv und umfassend informieren

Über die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist breit, umfassend und verständlich zu informieren, damit diese auch in Anspruch genommen werden. Dazu sind alle Möglichkeiten zu nutzen: Internet, Ämter, Schulen, Printmedien, Vereine und Verbände. Die Kommune sollte sicher stellen, dass die Anspruchsberechtigten beraten werden und ihnen Hilfestellungen gegeben werden.

Die Internetseiten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zum Wohngeld enthalten Hinweise zum Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hier werden demnächst weitere detailliertere Informationen für interessierte Bürgerinnen und Bürger eingestellt. Darüber hinaus hat das BMVBS die für den Wohngeldvollzug zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen der Länder aufgefordert darauf hinzuwirken, dass die **Wohngeldbehörden im Rahmen ihrer Beratungspflicht die betroffenen Wohngeldberechtigten auf die Möglichkeit der Beantragung von Leistungen für Bildung und Teilhabe hinweisen und informieren.**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat die für den Kinderzuschlagsvollzug zuständigen **Familienkassen** entsprechend angewiesen. Darüber hinaus informiert das BMFSFJ über die Leistungen des Bildungspaketes u. a. über Broschüren und Infobriefe sowie auch im Serviceportal www.familienwegweiser.de des Bundesfamilienministeriums. Daneben trägt das BMFSFJ mit umfangreichen Materialien, welche an Multiplikatoren in den Ländern versendet wurden, zur Information über die neuen Leistungen bei.

Das BMAS hat eine eigene Website eingerichtet: www.bildungspaket.bmas.de

Nachzahlung sichern und neue Leistungen für Kinder beantragen

Ob die Leistungen extra – also neben dem Sozialgeld, Kinderzuschlag etc. - beantragt werden müssen, regeln die §§ 37 Abs. 1 SGB II, § 34a Abs. 1 S. 1 SGB XII, § 9 Abs. 3 BKGG.

Um sich eine Nachzahlung zu sichern, müssen Hartz-IV-Bezieher und andere einkommensschwache Haushalte nun schnell die neuen Leistungen aus dem Bildungspaket für Kinder und Jugendliche beantragen.

Leistungsberechtigte müssen schnell handeln, um kein Geld zu verschenken

Die Nachzahlung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März beträgt mindestens 30 Euro. Wird in der Schule oder der Kita ein Mittagessen angeboten, dann sind es sogar mindestens 108 Euro pro Kind. Hinzukommen kann noch eine Erstattung der Kosten für Schülermonatsfahrkarten sowie

Schul- und Kita- Ausflüge. **Das Geld bekommen Hartz-IV- und Sozialhilfeberechtigte aber nach aktuellem Stand nur, wenn sie spätestens bis zum 31. April einen Antrag stellen.**

Wer Leistungen nach dem SGB II (Sozialgeld oder ALG II) bezieht (bzw. Bildungs- und Teilhabeleistungen beziehen könnte, s.o.), stellt seinen Antrag beim zuständigen Jobcenter.

Wer Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter) bezieht, stellt seinen Antrag bei der zuständigen Kommune.

Anspruch auf eine Nachzahlung haben auch Bezieher von Wohngeld oder dem Kinderzuschlag. Für diesen Personenkreis wird sogar der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai über eine Nachzahlung abgegolten. Entsprechend können Anträge bis Ende Mai gestellt werden und die Auszahlungsbeträge liegen höher. Sie betragen mindestens 50 Euro pro Kind beziehungsweise mindestens 180 Euro bei einer Mittagsverpflegung. Der Antrag ist bei der „zuständigen Stelle“ im Sinne von § 9 Abs. 3 BKGG zu stellen, die von den Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Behörden zu bestimmen ist. In der Regel werden es die Landkreise und kreisfreien Städte sein. Bisher haben die Länder noch keine Ausführungsgesetze erlassen. Übergangsweise nimmt die Familienkasse bis zum 31. Mai 2011 die Anträge entgegen.

Eigentlich werden die Leistungen des so genannten Bildungspakets fast ausschließlich nicht als Geldleistung sondern nur in Form von Gutscheinen gewährt oder direkt mit dem Leistungsanbieter abgerechnet. Die Nachzahlung als Geldleistung wird notwendig, da sich das Gesetzgebungsverfahren verzögerte und nicht wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert zum 1.1.2011 in Kraft treten konnte. Für die Nachzahlungen gelten auch erleichterte Bedingungen: So muss nicht nachgewiesen werden, dass ein Kind tatsächlich ein an der Schule angebotenes Mittagessen wahrgenommen hat oder tatsächlich Angebote von Vereinen genutzt hat.

Für die Frage der Notwendigkeit der Antragstellung ergibt sich Folgendes:

	Schulbedarf	Ausflüge	mehrtägige Klassenfahrten	Mittagessen	Schülerbeförderung	Teilhabeleistungen
SGB II	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
SGB XII HLU	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Kinderzuschlag	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Wohngeld	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Streichung von bisher erbrachten Leistungen zur Teilhabe verhindern

Problematisch ist, dass klamme Kommunen die frei werdenden Mittel nun verwenden könnten, um bisherige Leistungen zu finanzieren und sich so zusätzliche Einnahmen organisieren, ohne dass das Anliegen des Gesetzes erfüllt wird. Hier muss in den kommunalen Gremien darauf geachtet werden, dass zusätzliches Geld für Schulsozialarbeit und das Mittagessen auch genau dafür eingesetzt wird.

Umsetzung des Bildungspakets

Träger der Leistungen des sog. Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind sowohl im SGB II (Hartz IV) als auch im SGB XII (Sozialhilfe) die Kreise und kreisfreien Städte. Im SGB II übernehmen in der Regel die JobCenter als gemeinsame Einrichtung der Agenturen für Arbeit und der Kreise bzw. der kreisfreien Städte die Aufgabe. Die Rechts- und ggf. Fachaufsicht liegt bei den Ländern. Der Bund übernimmt lediglich die Finanzierung in Form

höherer Prozentpunkte bei den Kosten der Unterkunft. Der Bund stellt insgesamt für die Verwaltung der Aufgabe „Bildungspaket“ 136 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Umsetzung obliegt somit der Verantwortung der Kommunen, die lediglich an Recht und Gesetz gebunden sind. Es gibt keine Vorgaben und / oder Richtlinien für die Umsetzung durch den Bund. Insofern sind vielfältige Umsetzungsvarianten im Einzelnen vorstellbar. Die Organisation und die Ausstattung mit Personal für die JobCenter sind durch die örtliche Trägerversammlung festzulegen. Ebenso können sowohl die Kriterien für die Auswahl der Leistungsanbieter ebenso wie die Qualitätssicherung auf lokaler Ebene festgelegt werden.

Eine gute Möglichkeit, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes den Leistungsberechtigten zu Gute kommen zu lassen, sind kommunale Sozialpässe. Hier ist vorstellbar, dass zur Einlösung des Bildungspaketes der Sozialausweis und der Bescheid nach § 28 SGB II ausreichend ist und dann die entstehenden Kosten verwaltungsintern verrechnet werden. So hat die Stadt Erfurt ein gutes Verfahren entwickelt, um unnötige Behördengänge zu vermeiden und den Betroffenen schnell und unverzüglich ihre Leistungsansprüche zu erfüllen. Damit ist der Sozialpass der Nachweis über die § 28-Leistungen. Zudem hat die Stadt Erfurt den Berechtigtenkreis wie folgt aufgliedert:

- Leistungsberechtigte SGB II
- Leistungsberechtigte § 34 SGB XII
- Asylbewerberleistungsgesetz
- § 6b Bundeskindergeldgesetz
- Personen, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht überschreitet

Der Sozialpass wird ohne Einkommensprüfung, nur mit dem Bewilligungsbescheid ausgestellt. Vom Gesetzgeber ist vorgesehen, dass die Maßnahmen der einzelnen Bereiche des § 28 SGB II einheitlich zu vergeben sind. Erfurt hat sich entschieden, dies nicht über Gutscheine, sondern über Rechnungslegung der Leistungserbringer zu organisieren. Lediglich das Teilhabepaket von 10 €/Monat wird mit einem Gutschein abgewickelt.

Jede/r Leistungsberechtigte muss bei den zuständigen kommunalen Behörden, regelmäßig werden dies Jugend- oder Sozialämter sein, die Leistungen nach § 28 beantragen und erhält dann einen auf 6 Monate befristeten Bescheid.

Einfluss auf die Auswahl von Anbietern von Bildungs- und Teilhabeleistungen nehmen

Im Gesetz sind keine Qualitätskriterien für die Anbieter von Bildungs- und Teilhabeleistungen vorgegeben. Auch die Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern ist im Gesetzgebungsverfahren entfallen. Die vom BMAS erarbeiteten Muster-Vereinbarungen können eine Grundlage für örtliche Vereinbarungen mit Leistungsanbietern sein. Sie bieten auch Anhaltspunkte für Qualitätskriterien, mit denen die Eignung von Leistungsanbietern festgestellt werden kann. Die abschließende Entscheidung ist aber von der örtlichen Trägerversammlung zu treffen.

Wer kann Leistungen für Teilhabe und Bildungsförderung anbieten?

Anbieter von Leistungen für Teilhabe und Bildungsförderung können beispielsweise sein:

- freie Träger der Jugendhilfe
- Musikschulen
- Vereine
- Privatpersonen (z.B. Musik- oder Nachhilfelehrer).

Gemeinnützige Träger, freie Träger der Jugendhilfe, Vereine, Stiftungen und Privatpersonen sollen beim Abschluss von Vereinbarungen nach dem Willen des Gesetzgebers gegenüber gewerblichen Anbietern vorrangig berücksichtigt werden.

Welche Eignungskriterien müssen vom Leistungsanbieter nachgewiesen werden?

Die Leistungsanbieter müssen für die Erbringung der jeweiligen Leistung (z.B. Lernförderung) geeignet sein und ihre Eignung gegenüber dem Jobcenter/der Kommune wie folgt nachweisen:

- Leistungsanbieter, die als gemeinnützig anerkannter Träger oder freier Träger der Jugendhilfe Lernförderung anbieten möchten und bereits vertrauensvoll und erfolgreich mit einem kommunalen Träger auf diesem Gebiet zusammenarbeiten, legen hierüber einen Nachweis vor.
- Schüler oder andere Privatpersonen, die Lernförderung erbringen möchten, weisen ihre fachliche Eignung durch Bestätigung einer fachkundigen Stelle (Klassenlehrer, Schule, Schulträger o.ä.) aus.
- Wollen Vereine Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erbringen, so müssen sie nach ihrer Satzung gemeinnützige Zwecke (§ 52, Abs. 2 der Abgabenordnung) verfolgen oder sie werden vor Abschluss einer Vereinbarung um einen Nachweis gebeten, dass sie bereits vertrauensvoll und erfolgreich mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts – etwa einem kommunalen Träger – zusammenarbeiten.

Generelle Eignungskriterien: Alle Anbieter von Leistungen zu Bildung und Teilhabe müssen eine Gefährdung des Kindeswohls oder Jugendgefährdung ausschließen. Sie dürfen keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgen. Weitere Eignungskriterien und dafür zu erbringende Nachweise sind einerseits von der Art der zu erbringenden Leistung und andererseits von der Natur des Leistungsanbieters abhängig.

Beachten: Eine Auswahl der Leistungsanbieter auch unter dem Gesichtspunkt der Preisstruktur ist nur bei der Lernförderung geboten (vgl. § 28 Absatz 5 SGB II). Danach muss die Lernförderung u. a. „angemessen“ sein. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die Lernförderung im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieter zurückgreift; dabei richtet sich die Angemessenheit der Höhe der Vergütung nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 17/3404 (S. 105)).

Ein- und mehrtägige Klassenausflüge (auch Kita) § 28 Abs.2 SGB II

Der Bescheid des Jobcenters ist zusammen mit dem Sozialpass bei der Schule vorzulegen. Da die tatsächlichen Kosten laut § 28 Abs. 2 SGB II übernommen werden, sollte es hier keine Probleme geben. Die Schule rechnet dann die tatsächlichen Kosten mit dem Jugend- oder Sozialamt ab.

Schulstarterpaket § 28 Abs.3. SGB II

Für Leistungsberechtigte nach SGB II werden diese Leistungen automatisch durch die Jobcenter ausgezahlt. Alle anderen, also § 34 SGB XII und § 6b Bundeskindergeldgesetz bekommen diese Leistungen durch die Jugend- oder Sozialämter überwiesen.

Schülerbeförderung § 28 Abs.4 SGB II

Diese Bestimmung wird in der Praxis die größten Probleme aufwerfen. Denn es sollen zwar die tatsächlichen Kosten der Schülerbeförderung für den Besuch der nächstgelegenen Schule übernommen werden, aber nur insoweit, wie diese nicht von Dritten gezahlt werden und es nicht zumutbar ist, diese Leistungen aus dem Regelsatz zu bestreiten.

Hierbei ist zu beachten:

- „Soweit tatsächlich Aufwendungen für eine Schülerfahrkarte angefallen sind, kommt es für deren Berücksichtigung darauf an, ob die Fahrkarte auch privat nutzbar ist. Ist dies der Fall, wird ein Eigenanteil, also ein Betrag, der bereits im Regelbedarf für Verkehrsdienstleistungen des öffentlichen Nahverkehrs enthalten ist, angerechnet. Ansonsten käme es bezüglich der allgemeinen Mobilitätsbedarfe zu einer Doppelförderung.“ (Antwort der Bundesregierung)

- In Bezug auf den Grundsatz „Kosten werden nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule übernommen“ können Ausnahmen gemacht werden. Es liegt im Ermessen der Kommune unter Berücksichtigung der Verhältnisse des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Kosten erstattet werden, wenn der/die Schülerin nicht die nächstgelegene Schule besuchen kann.
- „Wenn Dritte - zum Beispiel Länder, Kreise oder Kommunen - die Kosten der Schülerbeförderung übernehmen oder die Beförderung kostenlos zur Verfügung stellen, entstehen keine Aufwendungen, die bei den Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu berücksichtigen oder anzurechnen wären. Falls die Programme der Länder, Kreise und Kommunen jedoch zu einer Einnahme in Geld oder Geldeswert führen, ist diese in die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit einzubeziehen.“ (Antwort der Bundesregierung)

Diese Leistungen müssen beim Jobcenter³ beantragt werden. Wie und wo die Leistungen abgerechnet und die Kosten erstattet werden, entscheiden die Kreise und kreisfreien Städte. Sie müssen darüber Bürgerinnen und Bürger sowie Anbieter informieren.

Angemessene Lernförderung § 28 Abs.5 SGB II

Schüler/innen wird eine angemessene Lernförderung gewährt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Die angemessene kurzfristige Lernförderung sollte mit Sozialpass und Bewilligungsbescheid beim Jobcenter beantragt werden. Schüler/innen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können selbst Anträge auf die Übernahme der Kosten für eine Lernförderung stellen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I).

Die inhaltliche Entscheidung über die Gewährung einer Lernförderung soll unbedingt der Schule/Lehrer/innen vorbehalten sein. Sie selbst können aber keine Anträge zur Übernahme der Kosten für eine besondere Lernförderungen stellen. Lehrer/innen sollten aber in jedem Fall auf die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets hinweisen.

Die Rechnungslegung findet dann über den Anbieter der Nachhilfeleistung an das Jugend- oder Sozialamt statt. Hier wäre auch in den Kommunalen Gremien nachzuhaken, wer Anbieter der Nachhilfeleistungen sein soll. § 29 Abs.1 lässt es den Kommunen offen, wen sie mit der Leistung der angemessenen Nachhilfe betrauen. Hier bestehen Spielräume für kommunalpolitische Entscheidungen.

Gemeinsames Mittagessen § 28 Abs. 6 SGB II

Der Gesetzgeber gibt den Kommunen über den Umweg der KdU-Entlastung Geld, um das preiswerte Mittagessen zu bewerkstelligen (2,8% der Gesamtentlastung von 11,3%). Allerdings regelt das Gesetz in § 28 Abs.6 SGB II, dass die Leistungsbeziehenden einen Eigenanteil von einem Euro zu tragen haben.⁴ Den Kommunen steht es aber offen ein kostenloses Mittagessen anzubieten. Hier ist allerdings vom Verfahren her darauf zu achten, dass die Kostenübernahme für die Leistungsberechtigten als Sachleistung erbracht wird. Dann gilt die Regelung aus der Arbeitslosengeld

³ Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungspaket in der Regel an das Jobcenter. Für Familien, die Sozialhilfe, Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten, sind die Jobcenter nicht zuständig. Die Kreise oder kreisfreien Städte (erreichbar zum Beispiel im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung) nennen diesen Familien den richtigen Ansprechpartner. Von Familien, die Wohngeld oder den Kinderzuschlag beziehen, nimmt die Familienkasse übergangsweise die Anträge entgegen.

⁴ Für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden für die Leistungsgewährung nicht die gesamten entstehenden Aufwendungen berücksichtigt, sondern nur die Mehraufwendungen (vgl. z.B. § 28 Absatz 6 SGB II). Unter Mehraufwendungen sind die Aufwendungen abzüglich der ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben zu verstehen. Dieser Eigenanteil beträgt nach § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes ein Euro je Schultag (vgl. § 5a Nummer 3 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung). Der Eigenanteil errechnet sich aus dem im Regelbedarf berücksichtigten und rechnerisch auf ein Mittagessen entfallenden Anteil der Verbrauchsausgaben für Nahrungsmittel. Der sich ergebende Betrag wurde abgerundet. Der Eigenanteil von einem Euro ist somit bereits vom Regelbedarf gedeckt. Folglich wird mit dem Eigenanteil für ein Mittagessen in Schule oder Kindertagesstätte eine Doppelförderung verhindert. (Antwort der Bundesregierung)

II / Sozialgeldverordnung (ALG II V), dass Verpflegung nicht als Einkommen angerechnet wird (Antwort der Bundesregierung).

Die Stadt Erfurt hat einen Lösungsansatz entwickelt, der die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes über den Sozialpass der Stadt abwickelt. So erhält die Stadt auch das kostenlose Mittagessen aufrecht, denn der sog. Eigenanteil wird über den Sozialpass finanziert, so dass das Jobcenter dies nicht als geldwerten Vorteil werten kann.

Teilhabepaket § 28 Abs. 7 SGB II

Das Teilhabepaket ist eine Leistung die Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusteht. Vorsehen sind hier personalisierte Gutscheine, die bei den Trägern der Jugendhilfe, bei Vereinen und Verbänden vorgelegt werden. Diese rechnen dann ihre erbrachten Leistungen mit den zuständigen Jugend- oder Sozialämtern ab. Ein Ansparen der Leistungen ist nur für ein halbes Jahr, also im Wert von 60 €, möglich.

Den Kommunen steht es frei, ob Sach- und Dienstleistungen in Form von Gutscheinen oder in Form von Direktzahlungen an die Anbieter erbracht werden. Nach Auffassung des Paritätischen Gesamtverbandes besteht die Möglichkeit einer pauschalen Abrechnung mit den Anbietern (§ 29 Abs. 1 S. 3 SGB II), was administrativ deutlich einfacher wäre und erhebliche Spielräume vor Ort eröffnen würde.

In den Jugendhilfeausschüssen (JHA) wäre darauf zu achten, dass keine Angebote der Jugendhilfe, die in den bisherigen Jugendförderplänen verankert sind, monetarisiert werden. Hier sollte im JHA eine Liste besprochen und verabschiedet werden, die ausweist, welcher Träger/Verein/Verband wofür den Wertgutschein einlösen kann.

Schulsozialarbeiter

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde vereinbart, den Ländern und Kommunen befristet bis 2013 zusätzlich 400 Millionen Euro zur Unterstützung ihrer Aufgaben in Einrichtungen nach § 22 SGB VIII (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Hortkindern) und zum Ausbau von Schulsozialarbeit zur Verfügung zu stellen. Welcher Teil dieser Mittel zum Ausbau von Schulsozialarbeit verwandt wird und in welchem Umfang Länder und Kommunen ergänzend dazu eigene Mittel einsetzen, obliegt deren Entscheidung, d.h.:

- 1.) Im Gesetz gibt es keine Zweckbindung der freiwerdenden Mittel für Schulsozialarbeit
- 2.) Das Gesetz sichert den Kommunen eine Finanzierung der Schulsozialarbeit nur bis 2013. Allerdings stehen den Kommunen für eine Weiterbeschäftigung der Schulsozialarbeiter/innen frei werdende Mittel aus der Finanzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zur Verfügung. Ab 2014 übernimmt der Bund diese Kosten in vollem Umfang.

Weitere Informationen

Der Caritasverband hat eine umfassende und fundierte Orientierungshilfe für die Beraterinnen und Berater zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche herausgegeben. Diese ist hier zu finden: <http://www.harald-thome.de/media/files/110323-CV-Orientierungshilfe.pdf>

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat ebenfalls Hinweise zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes herausgegeben. http://www.der-paritaeti-sche.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=uploads/tx_pdforder/umsetzung_bildungspakt_chancen-nutzen_web.pdf&t=1303998017&hash=3294c0d4f96ee1355033520770cc4287

Überblick über die Leistungen für Bildung und Teilhabe

	Bezieher von ...		
	Wohngeld oder Kinderzuschlag (§ 6 b BKGG)	Hartz IV oder Sozialhilfe (§ 28 SGB II)	Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 34 ff SGB XII)
Unterschiede bei Nachzahlung			
	§ 20 Abs. 8 BKGG	§ 77 Abs. 8 – 11 SGB II	§ 34 SGB XII
Zeitraum	Januar bis Mai	Januar bis März	Januar bis März
Antragsfrist	31. Mai	30. April	30. April
Mittagessen (Kita, Schule, Hort) § 28 Abs. 6 SGB II / § 34 Abs. 6 SGB XII			
Bedingung(en)	Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung		
Leistungsform	Gutscheine oder Direktzahlung an Anbieter		
Leistungsumfang	Mehraufwand: tatsächliche Kosten je Mahlzeit minus 1 € Eigenanteil		
Nachzahlung ...	auf Antrag als Geldleistung (26,- €/Monat)		
Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Freizeiten § 28 Abs. 7 SGB II / § 34 Abs. 7 SGB XII			
Leistungsform	Gutscheine oder Direktzahlung an Anbieter		
Leistungsumfang	10 Euro monatlich		
Nachzahlung ...	auf Antrag als Geldleistung		
Schülerbeförderung § 28 Abs. 4 SGB II / § 34 Abs. 4 SGB XII			
Bedingung(en)	Beförderung nur zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart		
Leistungsform	Geldleistung		
Leistungsumfang	erforderliche, tatsächliche Kosten, soweit <ul style="list-style-type: none"> • nicht von Dritten finanziert und • Selbstzahlung unzumutbar 		
Nachzahlung ...	auf Antrag Kostenerstattung		
Schul- / Kita - Ausflüge und Klassenfahrten § 28 Abs. 2 SGB II / § 34 Abs. 2 SGB XII			
Leistungsform	Gutscheine oder Direktzahlung an Anbieter		
Leistungsumfang	tatsächliche Kosten		
Nachzahlung ...	auf Antrag als Geldleistung möglich, wenn Ausgaben (oder offene Beträge) nachgewiesen		

Schulmaterialien 28 Abs. 3 SGB II / § 34 Abs. 3 SGB XII	
Bedingung(en)	Antrag nur bei Beziehern von Wohngeld oder Kinderzuschlag erforderlich (§ 9 Abs. 3 BKGG)
Leistungsform	Geldleistung
Leistungsumfang	70 Euro (1. Aug.) / 30 Euro (1. Feb.)
Nachzahlung ...	Nein, erstmalig im August 2011
Lernförderung (Nachhilfe) 28 Abs. 5 SGB II / § 34 Abs. 5 SGB XII	
Bedingung(en)	geeignet und zusätzlich erforderlich, um das Klassenziel zu erreichen
Leistungsform	Gutscheine oder Direktzahlung an Anbieter
Leistungsumfang	unklar: „wird berücksichtigt“